 

Hygienekonzept

der Ivo-Zeiger-Grundschule Mömbris sowie der Grundschule Mömbris-Gunzenbach

im Rahmen der COVID-19-Pandemie

aktualisiert nach dem Stand vom 23.06.2021

1. Wissenschaftliche Grundlagen für das vorliegende Hygienekonzept

* Gültigkeit
* Zusammenarbeit Gesundheitsamt im Krankheitsfall
* Maßnahmen bei Verdachtsfällen
* Möglichkeiten der Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

1. Grundlegende infektionsabhängige Szenarien

3. Rahmenhygieneplan und Hygienebeauftragter

4. Allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen

* Maßnahmen zu Hause
* Vorgehen bei der Erkrankung eines Schülers bzw. Lehrers
* Maßnahmen auf dem Schulweg
* Maßnahmen beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes
* Verhalten und Maßnahmen während des Unterrichts
* Einzelne Unterrichtsfächer
* Mund- und Nasenbedeckung
* Vorgehen bei Selbsttests
* Schulorganisation
* Mensa- und Lebensmittelhygiene
* Maßnahmen der Reinigung

1. Wissenschaftliche Grundlagen für das vorliegende Hygienekonzept

Alle Beschäftigten der Schule sowie alle Erziehungsberechtigte der Schüler sind angehalten, die Hygienehinweise der örtlichen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten und dementsprechend zu handeln.

Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG ist die Schulleitung verpflichtet, den Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in den Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

* **Personen,**
* die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
* in Kontakt zu einer infizierten Person stehen,
* bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
* die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen (z. B. Einreise aus einem vom RKI benannten Risikogebiet),

**dürfen die Schule nicht betreten.**

* **Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler,**

### die Krankheitssymptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Ohren- und Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall, starke Bauchschmerzen) aufweisen,

### die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind,

### die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

### **dürfen die Schule nicht betreten.**

Jede Person ist beim Betreten der Schule verpflichtet einen Besucherschein auszufüllen. Dieser ist auf der Schulhomepage unter [www.grundschulen-moembris.de](http://www.grundschulen-moembris.de) unter „Service“ auffindbar.

* **Maßnahmen bei Verdachtsfällen**
* Bei leichten Erkältungserscheinungen (Schnupfen, Niesen, gelegentliches Husten) erfolgt keine Reaktion von Seiten der Schule.
* Bei stärkeren Erkältungserscheinungen oder coronaspezifischen Symptomen werden die Schüler in das Krankenzimmer gebracht und bis zur Abholung beaufsichtigt.
* Beim Auftreten von coronaspezifischen Symptomen (Fieber, trockener Husten, Einschränkung des Geschmacks- oder Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit, Erbrechen oder Durchfall) muss das Elternhaus die Schule verständigen. Eine normale Entschuldigung genügt hier nicht. Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer oben aufgeführten Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die Schüler vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorlegen können. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus.
* Betreten Schüler ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses die Schule, werden sie in der Schule isoliert und von den Eltern abgeholt. Die Eltern müssen immer telefonisch erreichbar sein.
* **Möglichkeit der Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern**
* Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen sowie Schüler, die im Alltag mit Personen zusammenleben, welcher einer Risikogruppe angehören, können beurlaubt werden.
* Die Entscheidung obliegt der Schulleitung und muss schriftlich beantragt werden. Das Formular hierzu ist auf der Homepage unter „Service“ herunterzuladen.
* Die Schüler sind bei einer Beurlaubung verpflichtet am Distanzunterricht teilzunehmen.

2. Grundlegende infektionsabhängige Szenarien

Die unterschiedlichen Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung hängen von der weiteren Entwicklung der Infektionslage ab. Die aktuelle Planung ist kein Automatismus, stellt jedoch immer noch eine Grundlage für die entsprechenden Maßnahmen an den Grundschulen dar. Die jeweiligen Werte führen beim Erreichen nicht automatisch zu den entsprechenden organisatorischen Maßnahmen, sondern dienen als Grundlage für die Anordnung von Maßnahmen durch das Gesundheitsamt.

* **Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand in den Jahrgangsstufen 1 bis 4**

Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist derzeit nur möglich, soweit die jeweiligen Sieben-Tage-Inzidenzen in dem jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt des Schulortes die geltenden Grenzwerte der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die der Bundesnotbremse nicht überschreiten.

**Ab 21. Juni** gilt folgende inzidenzbasierte Organisation des Unterrichtsgeschehens:

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz

o **von 0 bis 100:**

voller Präsenzunterricht (d. h. ohne Mindestabstand) für alle Jahrgangsstufen in allen Schularten

o **von 100 bis 165:**

Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für alle Jahrgangsstufen in allen Schularten

o **über 165:**

Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für die Jahrgangsstufe 4 (soweit nach dem Lehrplan der Grundschulen unterrichtet wird) sowie für sonstige Abschlussklassen (inkl. Jahrgangsstufe 11 an Gymnasium und Fachoberschule); für die übrigen Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Das Verfahren zur Umstellung bei den jeweiligen Inzidenzwerten („3- bzw. 5-Tage-Regel“) bleibt wie bisher bestehen.

3. Rahmenhygieneplan und Hygienebeauftragter

Als Grundlage bei der Erarbeitung des vorliegenden schulischen Hygienekonzepts dient der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erarbeitete Rahmen-Hygieneplan in der Fassung vom 06.11.2020. Als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden fungiert der Schulleiter – in Vertretung seine Stellvertretung und nachrangig der Hygienebeauftragte und Sicherheitsbeauftragte.

Dieser Hygieneplan ist für alle Personen gültig, welche sich auf dem Gelände bzw. in den Gebäudeeinrichtungen der Grundschulen aufhalten. Sie gilt auch für die Mittagsbetreuung bzw. die verlängerte Mittagsbetreuung.

Das Lehr- und Betreuungspersonal ist verpflichtet, die Schüler in die Hygieneregeln einzuweisen, deren Notwendigkeit darzulegen sowie die Einhaltung der Regeln zu überprüfen.

4. Allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen

* **Maßnahmen zu Hause:**
* Es nehmen nur Kinder am Unterricht teil, die symptomfrei sind (Ausnahme: leichte Erkältungserscheinungen).
* Kinder, die sich krank fühlen, bleiben zu Hause (s.u.).
* Die Eltern verständigen die Schule zuverlässig.
* Den Eltern wird angeraten, ihren Kindern eine persönliche Brotbox, in der die Alltagsmaske offen auf dem Schülertisch abgelegt werden kann, mitzugeben. Die Kinder sollten eine weitere Ersatzmaske dabeihaben.
* **Vorgehen bei Erkrankungen eines Schülers bzw. einer Lehrkraft:**
* Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.
* Dies gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d. h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.
* Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.
* Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird.
* Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.
* Wird die Testung derart verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so können die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler die Schule wieder besuchen, sofern sie/er keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.
* Für unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal gelten die obigen Maßgaben entsprechend.

* **Maßnahmen auf dem Schulweg**
* **Es wird angeraten, dass alle Kinder auf dem gesamten Schulweg die Abstandsregeln einhalten.**
* **In den Bussen ist Maskenpflicht.**
* Die Kinder werden von den Eltern zeitlich so zur Schule geschickt, dass kein Aufenthalt vor dem Schulgebäude notwendig ist.

* **Maßnahmen beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes**
* Auf dem Schulgelände und im Schulgebäude besteht bis auf Weiteres die Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung (Alltagsmaske).
* Die Kinder vermeiden Wartezeiten vor dem Schulgebäude und Betreten die Schule durch verschiedene Eingangstüren. Diese sind entsprechend beschildert.
* Falls sich Wartezeiten nicht vermeiden lassen, beachten die Kinder die eingeführten Hygieneregeln und stellen sich am bekannten „Klassenwartebereich“ in einer Reihe mit Abstand an.
* Falls personell möglich, überwacht die Lehrkraft den Eingangsbereich und weist auf die oben genannten Regeln hin.
* Beim Betreten der Schule desinfiziert jeder Schüler seine Hände. Die aufsichtshabende Lehrkraft unterweist die Schüler dabei.
* **Die Schüler begeben sich unverzüglich in ihr Klassenzimmer bzw. ihren Gruppenraum.** Die für die Frühbetreuung eingeteilten Lehrkräfte beaufsichtigen in dieser Zeit auf dem

Pausenhof und achten auf das Einhalten der Hygieneregeln und das Anstellen der Kinder, die vor 7.45 Uhr ankommen, im zugewiesenen Wartebereich.

* Nach dem Unterricht verlassen die Kinder wieder nach Eingängen getrennt die Schule.
* Nach Unterrichtsschluss begeben sich die Schüler auf dem kürzesten Weg zum Ausgang (Maskenpflicht).
* Die Schüler verlassen unverzüglich das Schulgelände.
* Auf dem Nachhauseweg müssen die Schüler keinen Mund- und Nasenschutz tragen.
* **Verhalten und Maßnahmen während des Unterrichts:**

**Verhalten im Schulgebäude:**

* Da keine Einbahnregelung auf Gängen und in Treppenhäusern möglich ist, sind die Schüler angehalten, sich jeweils auf der rechten Seite fortzubewegen (Beschilderung durch Pfeile). **Im Schulgebäude und in den Toiletten herrscht Maskenpflicht.** Die Maskenpflicht gilt auch für die Gruppen im Ganztag und in der Mittagsbetreuung. Während den Pausen im Freien sind die Schüler von der Maskenpflicht befreit. Die aufsichtführenden Personen werden angehalten auf den Sicherheitsabstand der Kinder zu achten und jeglichen Körperkontakt zu unterbinden.
* **Die Kinder gehen aus dem Klassenzimmer nur einzeln zur Toilette.**
* **In der Toilette dürfen sich jeweils nur zwei Personen aufhalten.** Als Zeichen für das Belegen der Toilette werden zwei Markierungsampeln direkt in den Eingang gehängt. Die Vorgehens-weise wird den Kindern durch die Klassenleitung und das Betreuungspersonal erklärt.
* Nach dem Toilettenbesuch waschen sich die Schüler gründIich die Hände. Die Lehrer sowie das Personal fragen hin und wieder nach.
* **Die Kinder halten im Schulgebäude und in den Klassenräumen einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein und verzichten auf Körperkontakt (z.B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln). Streitigkeiten und Reibereien unter den Schülern sind sofort zu unterbinden.**
* Auf einen **entsprechenden Mindestabstand von 1,5** **m** **von Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten.** Dies gilt für den Aufenthalt in den Fluren, Treppenhäusern, in der Pause, im Sanitärbereich, bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen. Wegeführung mit Bodenmarkierungen tragen dazu bei, den Sicherheitsabstand einzuhalten. **Die Aufsichtspersonen weisen die Kinder regelmäßig darin ein.**

**Verhalten im Klassenzimmer:**

* **Die Schüler sind festen Lerngruppen zugewiesen, Kurse werden nicht gehalten.**
* **Die Schüler begeben sich unverzüglich an ihren zugewiesenen Arbeitsplatz.**
* **In den Räumen wird auf eine frontale Sitzordnung geachtet.**
* Es erfolgt Frontalunterricht.
* Die Schüler vermeiden unnötige „Spaziergänge“ in den Klassenzimmern.
* Die Klassenlehrkraft unterweist die Schüler in den Coronaregeln: AHA
* Vor dem Unterricht, nach jeder Schulstunde (mindestens alle 45 Min.) und nach der CO2-Konzentration durch die CO2-Messsgeräte angegeben erfolgt ein intensives Querlüftung von mindestens fünf Minuten durch vollständig geöffnete Fenster. Sind nicht alle Fenster vollständig zu öffnen, muss eine Kipplüftung erfolgen sowie die Klassenzimmertüre geöffnet werden. Hierbei können die Kinder ihre Masken abnehmen, aber nur, wenn sie auf ihrem Platz sitzen.
* **Es findet kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen, Büchern, Heften o. Ä. statt.**
* **Wenn die gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar ist (z.B. iPads, Sportgeräte), erfolgt ein gründliches Händewaschen seitens der Schülerinnen und Schüler vor und nach jeder Benutzung. Eine Wischreinigung der Geräte erfolgt anschließend durch die Lehrkraft.**

**Pausenregelung:**

* **Die Schüler waschen sich vor einer Ess- und Trinkpause die Hände.**
* **Die Schüler essen bevor sie auf den Pausenhof gehen. Das Essen des Pausenbrotes findet am Platz statt. Auf den Pausenhof darf kein Pausenbrot mitgenommen werden.**
* Bei einer Pause, bei der die Schüler ihren Arbeitsplatz verlassen (Zimmerpause, Pause auf dem Pausenhof), tragen die Schüler grundsätzlich Masken, da wir den Sicherheitsabstand nicht gewährleisten können.
* Die Pause findet nach Klassen zeitversetzt an sechs verschiedenen Zonen unter der gebotenen Aufsicht statt.
* Während der Pause auf dem Pausenhof sind die Schüler von der Maskenpflicht befreit. Hierbei soll auf die Einhaltung des Sicherheitsabstandes geachtet werden. Aus diesem Grunde halten wir die verschiedenen Pausenbereiche und Pausenzeiten ein. Auf den Weg zum Pausenhof tragen die Kinder den Mund-Nasen-Schutz.
* Es erfolgte eine Änderung der Pausenzeiten:

Klassen 1 und 2: 09:15 Uhr bis 09:30 Uhr und 11:00 Uhr bis 11:15 Uhr

Klassen 3 und 4: 10:00 Uhr bis 10:30 Uhr

* Eine Lehrkraft kontrolliert stets die Toiletteneingänge und kontrolliert die Anzahl der Kinder, welche die Toilette in der Pause aufsuchen.
* **Einzelne Unterrichtsfächer (Hinweise hierzu sind auch gültig für die Einrichtungen der Mittagsbetreuung):**

**Sportunterricht:**

* Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.
* Eine Sportausübung kann ohne MNB bzw. MNS erfolgen; das Mindestabstandsgebot ist zu beachten.
* Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien (Leichtathletik, Ballspiele, Wandern, Spielplatzbesuche …) erlauben, auch hier ist auf den Mindestabstand zu achten.
* Sofern bei Vorliegen entsprechender Inzidenzwerte während des Unterrichts ein Mindestabstand an sich nicht erforderlich ist, sollte im Sportunterricht dennoch auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden.
* Sportausübung mit Körperkontakt sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen unterbleiben, sofern nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern.
* Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
* In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf zwei Unterrichtsstunden.
* Bei Klassenwechsel und in den Pausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen.
* Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden.
* Sofern eine Sportausübung mit MNB bzw. MNS erfolgen soll, kommt der Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte besondere Bedeutung bei (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung).
* Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten sind zielgerichtet auszuschöpfen.

**Musikunterricht:**

* Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
* **Gesang:**
* Im Klassenverband kann ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten werden kann und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung möglich ist.
* Soweit es die Witterung zulässt, kann im Freien mit einem erhöhten Mindestabstand von 2,5 m Unterricht im Blasinstrument und Gesang erfolgen; bei Einhaltung dieses Abstands kann vorübergehend die MNB abgenommen werden.
* Beim Unterricht im Gesang stellen sich die Sängerinnen und Sänger nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.
* Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.
* Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min. Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

**Besondere Regelungen für Blasinstrumente:**

* Beim Unterricht im Blasinstrument stellen sich die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.
* Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist.
* Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.
* Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen.
* Der Austausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen sind ausgeschlossen.
* Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße.

**Mund- und Nasenbedeckung**

**Tragevorschriften:**

* Mit Betreten des Schulgeländes muss jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Im Schulgebäude und in den Räumen besteht Maskenpflicht, sobald der feste Sitzplatz verlassen wird.
* Lehrkräfte müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) tragen.
* Bei einer 7-Tage-Inzidenz bis 50 entfällt die Maskenpflicht nach Einnahme des jeweiligen Sitzplatzes, da im Falle einer nachträglich identifizierten Infektion der Kreis der engen Kontakte hierbei gut einzugrenzen ist.
* Anderen, nicht an der Schule tätigen Personen wird auf dem Schulgelände, insbesondere den Schülerinnen und Schülern bis einschließlich Jahrgangsstufe 4, das Tragen einer OP-Maske empfohlen.
* Nicht-unterrichtendes Personal muss mindestens eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) tragen, wenn die Anforderung an die Raumbelegung (10 m² pro Person im Raum) bzw. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann und bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.
* Es ist bei den Masken darauf zu achten, dass sie enganliegend getragen werden.
* Ausnahme: Lehrkräfte/ Verwaltungsangestellte, die sich alleine in einem Arbeits-/ Klassenraum befinden, können die Maske abnehmen.
* Information an die Eltern: Schüler sollen Wechselmasken bereithalten, um diese bei Durchfeuchtung zu verwenden.
* Masken werden zum Trocknen an den Haken des Tisches aufgehängt oder in eine offene Brotbox gelegt.
* Wenn Kinder bzw. Lehrkräfte z.B. aufgrund medizinischer Ursachen keine Maske tragen können, muss im Klassenzimmer gewährleistet werden, dass der Mindestabstand (1,5 m) eingehalten wird. Dies kann durch eine entsprechende Sitzplatzauswahl geschehen. Beim Betreten des Schulgeländes ist in solchen Fällen darauf zu achten, dass entsprechende Kinder nach Schulbeginn erst das Gelände betreten und auch nach Unterrichtsschluss später nach Hause geschickt werden, damit Begegnungsverkehr vermieden wird. Während der Pause ist ein separater Bereich einzurichten. „Face-Shields“ („Visiere“) sind kein zulässiger Ersatz für eine Stoffmaske, können jedoch von Personen benutzt werden, welche aufgrund eines Attestes vom Tragen einer Maske befreit sind.
* Für Kinder, bei denen es aufgrund des Tragens der MNB zu Atembeschwerden kommt, können – vor allem während der Betreuung am Nachmittag (Ganztag, Mittagsbetreuung) - separate „Kurzerholungszonen“ angeboten werden. Hier muss gewährleistet sein, dass der Mindestabstand jederzeit eingehalten wird.
* Eine Befreiung vom Präsenzunterricht ist nur mit ärztlichem Attest möglich.
* **Wichtig hierbei: Reduktion/ Verbot des lauten Sprechens und Schreiens während der Zeit ohne Mundschutz mit den Kindern besprechen.**
* Auf ausreichende Lüftung im Klassenraum achten!
* Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit (§ 2 Nr. 2 der 8. BayIfSMV; vgl. hierzu auch Nr. 6.).
* Kinder bis zum sechsten Geburtstag (§ 2 Nr. 1 der 8. BayIfSMV),
* Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist (§ 2 Nr. 3 der 8. BayIfSMV).
* Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist (Attest muss vorliegen), dürfen die Masken abnehmen.
* **Vorgehen bei Selbsttests**
* Zweimal in der Woche müssen sich die Schüler einer Selbsttestung unterziehen. Es wird empfohlen, dass zeitlich nacheinander jeweils die eine Hälfte der Klasse den Nasenabstrich vornimmt, damit immer nur ein Banknachbar ohne Maske ist.
* Bei positivem Ergebnis eines Selbsttestes sollte sich die betroffene Person sofort absondern.
* Das Gesundheitsamt und die Schulleitung sollen informiert werden.
* Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.
* Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht einer von der Schulleitung beauftragten Person von einer Schülerin oder einem Schüler durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, ist auch hier eine sofortige Absonderung und Reduktion der Kontakte erforderlich.
* Die Schülerin bzw. der Schüler dürfen den Unterricht nicht weiter besuchen; der Heimweg muss so kontaktarm wie möglich erfolgen.
* Die Schulleitung teilt das positive Testergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben (soweit bekannt), d. h. im Wesentlichen Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler, unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet.
* Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls.
* **Von einer Testung befreit sind:**
* „- Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen **Impfnachweis** in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen **seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage** **vergangen** sind (geimpfte Personen), oder
* - Personen, die über einen **Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion** mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende **Testung mittels PCR-Verfahren** erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt (genesene Personen), und die jeweils keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 aufweisen und bei denen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.“
* Als Nachweis einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion kann beispielsweise der **Bescheid des Gesundheitsamts zur Isolationsanordnung nach positiver PCR-Testung in Verbindung mit einem negativen Testnachweis bei Entisolierung** herangezogen werden.
* - **Der Nachweis einer vollständigen Impfung steht ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung dem erforderlichen Testnachweis gleich.** Dies kann mit dem **Impfpass** (sog. Impfausweis) nachgewiesen werden, in welchem die Impfung gemäß § 22 IfSG dokumentiert wird. Sollte zum Zeitpunkt der Impfung kein Impfausweis vorhanden sein oder vorgelegt werden, so erfolgt die Dokumentation durch Ausstellung einer sog. **Impfbescheinigung**, welche dieselben Angaben enthält. Diese ist ebenfalls zum Nachweis einer vollständigen Impfung geeignet.
* - Vollständig geimpfte Personen sind neben den Personen, die die komplette Impfserie abgeschlossen haben, auch Personen, die nach Genesung von einer SARS-CoV-2-Infektion, die durch PCR-Testung nachgewiesen wurde, eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben.
* Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht nach Nr. 2.1.2 in Verbindung mit Nr. 1.2 AV Isolation in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 28.05.2021 (BayMBl. 367).
* Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß AV Isolation fortgesetzt.
* **Schulorganisation**
* Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Allgemeine Lehrerkonferenzen finden – um das Abstandsgebot einhalten zu können – in der Turnhalle statt.
* Elternabende können in halber Klassenstärke zeitversetzt nacheinander abgehalten werden.
* Klassenübergreifende Informationsveranstaltungen finden in der Turnhalle mit entsprechender Sitzordnung zur Wahrung des Abstandsgebots statt. Es wird darum gebeten, dass sich jeweils nur ein Elternteil pro Schüler einfindet. Für jede Veranstaltung erfolgt eine Anmeldung. Die Besucher der Veranstaltung werden namentlich erfasst.
* Elterngespräche finden - wenn möglich - telefonisch statt. Falls Präsenzgespräche nicht zu vermeiden sind, sollte das Gespräch die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten.
* An die Stelle eines Elternsprechtages tritt eine Telefonsprechstunde oder ein alternativer digitaler Meinungsaustausch.
* Das Zusammenlegen von Lerngruppen im Fall einer erkrankten Kollegin ist nicht möglich.
* Bestehende Lerngruppenbildungen (Religion) können aufgelöst werden, um Personal für Vertretungen zu gewinnen.
* Falls es personell nicht anders zu lösen ist, werden Klassen im Bedarfsfall zu Hause beschult.
* Eintägige und mehrtägige Schülerfahrten sind unter Einhaltung des Rahmenhygieneplanes möglich.
* **Mensa- und Lebensmittelhygiene**
* Vor und nach dem Essen müssen die Hände gründlich gewaschen werden.
* Sollte in Tischgemeinschaften gegessen werden, erfolgt dies in fest zusammengesetzten Gruppen. Durch zeitlich versetzte Essenseinnahme wird der Abstand zwischen den Gruppen vergrößert, damit eine Durchmischung vermieden wird.
* In der Küche wird bei der Essensausgabe eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung getragen.
* Der Zugang zur Küche bzw. Spülküche ist den Mitarbeitern bzw. dem Betreuungspersonal vorbehalten.
* Die Abgabe von Speisen erfolgt ausschließlich über das Betreuungspersonal.
* Eine Abgabe unverpackter Speisen (z. B. Obst als Nachtisch oder am Nachmittag) wird so durchgeführt, dass das Infektionsrisiko nicht erhöht wird, z.B. durch Einsatz einer Schöpfkelle.
* Die Essensausgabe erfolgt portionsweise, eine Abgabe von Vor- bzw. Nachspeisen in Mehrportionenbehältnissen am Tisch findet nicht statt.
* Getränke werden durch die Betreuer an die Kinder ausgeschenkt, eine Selbstbedienung durch die Kinder erfolgt nicht.
* Geschirr, Besteck und Servietten werden durch die Betreuungsperson (zusammen mit den Speisen) an die Kinder abgegeben.
* Gewürze (z. B. Salz und Pfeffer) werden nur durch die Beschäftigten abgegeben.
* Eine gemeinsame Speisenzubereitung mit den Kindern darf nicht erfolgen.
* Nach dem Essen werden die Tische und Stühle durch eine Wischoberflächenreinigung gesäubert. Dies erfolgt durch das Küchenpersonal.
* **Maßnahmen der Reinigung**

**Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind folgende Punkte:**

* Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch. Die Tischoberflächen werden nun täglich gereinigt.
* Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z.B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden.
* Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
* Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.
* Bei einem Wechsel der Lerngruppen im Laufe des Tages (z.B. am Mittwoch) werden die Tische vor jedem Wechsel gereinigt. Dies übernimmt die Lehrkraft, welche zuerst im Klassenzimmer ist.

Mömbris, 23.06.2021 gez. U. Glaab, Rektorin